

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 18.12.2017

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 2          |

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

#### 1.2.1 Novation

[...]

- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

[...]

- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

[...]

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 3          |
|  |                  |

- (i) "STM-Transaktion" eine STM-Eligible-Transaktion in Bezug auf welche eine STM-Auswahl getroffen wurde.

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2.1.4 CTM-Transaktionen und STM-Transaktionen

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) STM-Eligible-Transaktionen als STM-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die CTM-Transaktionen mit dem STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) in STM-Transaktionen umgewandelt. Im Falle von Übertragungs-STM-Eligiblen-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (4) in STM-Transaktionen umgewandelt.
- (2) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, werden sämtliche Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen zum STM-Wirksamkeitsdatum wie folgt geändert:
- (a) im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion entstehen die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) bezeichneten zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG, und
- (b) Eligible Margin-Vermögenswerte, die als Variation Margin von dem jeweiligen Variation Margin-Geber in Bezug auf die Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen tatsächlich geliefert wurden, und in Bezug auf welche ein Rücklieferungsanspruch unmittelbar vor dem STM-Wirksamkeitsdatum besteht, werden in STM-Beträge umgewidmet, die durch die Partei, die der Variation Margin-Geber war, an die Partei, die der Variation Margin-Nehmer war, gezahlt wurden. Eine solche Umwidmung begleicht die ausstehende Risikoposition der jeweiligen STM-Transaktion zum Geschäftstag, der dem STM-Wirksamkeitsdatum unmittelbar vorhergeht. Der Rücklieferungsanspruch des jeweiligen Variation Margin-Gebers in Bezug auf die Bestehende-STM-Eligible-Transaktion erlischt.

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 4          |

- (3) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Ursprüngliche-STM-Eligible-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion begründet werden.
- (4) Falls eine STM-Auswahl getroffen wurde, wird die jeweilige Übertragungs-STM-Eligible-Transaktion zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) (vorausgesetzt der Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens entspricht dem STM-Wirksamkeitsdatum oder folgt diesem) insofern abgeändert, dass die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen STM-Transaktion begründet werden.
- (5) Zur Klarstellung: im Falle des Eintritts einer Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden die gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beschriebenen zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen bei der Bestimmung des Liquidationspreises bzw. des CCP Börsenpreises der jeweiligen STM-Transaktion berücksichtigt.
- (6) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:
- (a) "CTM-Transaktion" eine Transaktion in Bezug auf welche die Variation Margin-Verpflichtung und PAI, wie in Ziffer 2.1.7 Absatz (3) und (4) beschrieben, Anwendung finden;
- (b) "Bestehende-STM-Eligible-Transaktion" eine CTM-Transaktion, die eine Eigentransaktion und eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist und als CTM-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG durch Novation vor der STM-Auswahl begründet wurde;
- (c) "Ursprüngliche-STM-Eligible-Transaktion" eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist und durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurde;
- (d) "Settled-to-Market", dass die ausstehende Risikoposition einer STM-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) beglichen wird;
- (e) "STM-Wirksamkeitsdatum" das Datum, das zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Wirksamkeitsdatum der STM-Auswahl vereinbart wurde;
- (f) "STM-Auswahl" die Auswahl durch das Clearing-Mitglied, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, als Settled-to-Market zu behandeln sind;

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 5          |

(g) "STM-Eligible-Transaktionen" in Bezug auf ein Clearing-Mitglied sämtliche seiner (i) Bestehenden-STM-Eligiblen-Transaktionen, (ii) Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Transaktionen, (iii) Übertragungs-STM-Eligiblen-Transaktionen und (iv) Eigentransaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind und durch Novation gemäß Ziffern 2.5 oder 2.6 begründet werden;

(h) "Übertragungs-STM-Eligible-Transaktion" eine Eigentransaktion, die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist, und durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (c) begründet wurde.

[...]

#### **2.1.54 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen**

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

[...]

##### **2.1.45.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien**

[...]

##### **2.1.45.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften**

[...]

##### **2.1.45.3 Tägliches Novationsverfahren**

[...]

##### **2.1.45.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls**

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.67) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

[...]

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 6          |

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.67 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden- Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den U.S.-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.

[...]

#### **2.1.45.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte**

[...]

#### **2.1.65 Tages-Bewertungspreis**

[...]

#### **2.1.76 Margin-Verpflichtungen**

[...]

- (2) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-Transaktionen sind Additional Margin und Variation Margin. Die anwendbare Margin-Art in Bezug auf STM-Transaktionen ist die Additional Margin.
- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 6 oder Abschnitt 5 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 7          |

Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

- (4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert Wert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat einist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds einen der Wert des Portfolios positiven Portfolio-Wert, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat dasist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, der-des OTC-IRS-FCM-Kunden oder das-des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds-, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios mit der Wert des Portfolios positivem Portfolio ausweisen ist und einem Clearing-Mitglied, einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied mit negativen Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 8          |

Mitglieds ausweisen, wenn aus Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede CTM- Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAI wie folgt definiert:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„ $MtM_{exCF}(T-1) = MtM(T-1) - CF(T)$ “ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren

„ $ONR(T, T+1)$ “ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„ $YF(T, T+1)$ “ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAI benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 berechnet abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die ~~die~~-VM an T+1 berechnet abgerechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

mit

$$MtM_{exCF}(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

- (a) falls die Währung EUR ist EONIA;
- (b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;
- (c) falls die Währung GBP ist SONIA;
- (d) falls die Währung CHF ist SARON;



|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 9          |

- (e) falls die Wahrung JPY ist TONAR;
- (f) falls die Wahrung DKK ist T/N (wie von der Danischen Nationalbank veroffentlicht);
- (g) falls die Wahrung SEK ist STIBOR T/N;
- (h) falls die Wahrung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);
- (i) falls die Wahrung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

[...]

### **2.1.78 Ausfallfonds**

[...]

### **2.1.89 Berechnungsstelle**

[...]

## **2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen fur OTC-Zinsderivat-Transaktionen**

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

### **2.2.1 Zahlungsverpflichtungen**

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches fur Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der fur seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbetrage oder Variable Betrage sowie den ggf. fur die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gema den Ziffern 2.3 und 2.4. ~~Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gema Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschrankungen) aufrechnen.~~

[...]

(5) Die folgenden zusatzlichen primaren Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-Transaktionen Anwendung:

- (a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschaftstag (i) ab (und einschlielich) des STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-Transaktion um eine Bestehende-STM-Eligible-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gema Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-Transaktion um eine Ursprungliche-STM-Eligible-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gema Ziffer 2.5, dem Datum der Novation

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 10         |

gemäß Ziffer 2.6.2 oder dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c), (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum "Enddatum" der STM-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen), das Datum der Aufhebung gemäß Ziffer 2.6.2, dem Datum der Befreiung von Verpflichtungen im Rahmen der Ursprünglichen Transaktion gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) oder dem Datum der Beendigung gemäß Ziffer 2.5 oder 2.8, (jeweils soweit zutreffend) (das jeweilige Datum unter (ii) ist der "**Letzte-STM-Betrag-Zahlungstag**").

"**STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-Transaktionen, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-Transaktion oder CTM-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Am Letzten-STM-Betrag-Zahlungstag entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis der STM-Transaktion am vorherigen Geschäftstag und Null. Der STM-Betrag beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die zeitliche Verzögerung zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstages (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstages) der jeweiligen Währung abgezogen.

- (b) Zusätzlich zum STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**Price Alignment Amount**" oder "**PAA**") zu zahlen. Der PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen STM-Beträge. Die kumulativen STM-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion positiv, wird PAA von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion negativ, wird die Eurex Clearing AG PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAA zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion positiv ist, und PAA

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 11         |

zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert der STM-Transaktion negativ ist.

PAA wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede STM-Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAA wie folgt definiert:

$$PAA(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„MtM<sub>exCF(T-1)</sub> = MtM(T-1) - CF(T)“ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren.

„ONR(T, T+1)“ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„YF(T, T+1)“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAA benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen der STM-Betrag und PAA untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird der STM-Betrag an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die der STM-Betrag an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAA für T+2-Währungen definiert als:

$$PAA(T) = -MtM_{exCF}(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

mit

$$MtM_{exCF}(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T),$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 12         |

(d) falls die Wahrung CHF ist SARON;

(e) falls die Wahrung JPY ist TONAR;

(f) falls die Wahrung DKK ist T/N (wie von der Danischen Nationalbank veroffentlicht);

(g) falls die Wahrung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Wahrung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Wahrung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

(6) Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gema Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich der in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschrankungen) aufrechnen.

[...]

## 2.5 Multilaterale Kompression

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Multilaterale Kompression**“). Eine Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind (unabhangig davon, ob das Clearing-Mitglied eine STM-Auswahl getroffen hat).

[...]

## 2.7 bertragung von CCP-Transaktionen und Kontobertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion (auer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gema den nachfolgenden Absatzen (3) bis ~~(98)~~ bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 bertragen werden.

[...]

- (4) Eine Novation, durch die eine bertragung gema Ziffer ~~2.6~~7 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ber das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfugung gestellt wird.

(5) Falls es sich bei der zu bertragenden CCP-Transaktion um eine STM-Transaktion handelt und keine STM-Auswahl getroffen wurde oder in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gema Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 13         |

(5)(c) entsteht, keine STM-Auswahl erlaubt ist, entstehen keine zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5) in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht.

- (56) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.
- (67) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.
- (78) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragungsaufträge erteilt hat.
- (89) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (76) und (87) oben entsprechend.
- (910) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 4 hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

### **2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)**

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 18.12.2017 |
|  | Seite 14         |
|  |                  |

Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (56) und Abs. (67) zur Anwendung.

[...]

## 2.8 **Vorzeitige Kündigung**

- (1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 2.8.1 bis 2.8.2 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, vorzeitig gekündigt werden.

[...]

- (3) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 2.8 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 2.8 sowie von Rechten zur ~~vorzeitigen~~ Kündigung, die einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und es gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen zu verlangen.

[...]

\*\*\*\*\*